Allgemeiner Teil des BGB

Stadler

21., überarbeitete Auflage 2022
ISBN 978-3-406-78679-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

brauch machen müssen. Häufig wird auch von einem **potentiellen Erklärungsbewusstsein** gesprochen.[13] Dieser Ansatz ist im Grunde richtig, als problematisch hat sich jedoch erwiesen, dass die Rechtsprechung für diese Zurechnung bislang keine stringenten Kriterien entwickelt hat. Die Gegenmeinung will daher an dem Rechtsbindungswillen als konstitutives, mithin notwendiges Element festhalten[14] und leitet mit einem „erst-recht"-Argument aus § 118 ab, dass Erklärungen, die fahrlässig ohne Rechtsbindungswillen abgegeben werden, von vorne herein nichtig sind und keiner Anfechtung bedürfen.[15]

Eine andere Ansicht nimmt – gerade umgekehrt – an, dass bei unbewusstem Fehlen des Erklärungsbewusstseins stets und unabhängig von solchen Zurechnungskriterien zunächst eine bindende Willenserklärung vorliege.[16] Nach dieser Ansicht verbleibt diesem subjektiven Element der Willenserklärung allein Bedeutung für die Anfechtung nach §§ 119 ff. Freilich ist zu bedenken, dass die Irrtumsanfechtung wegen der Schadensersatzpflicht des § 122 „ihren Preis" hat und auch innerhalb kurzer Frist erklärt werden muss. Auf diesen Weg sollte man den Erklärenden daher nur verweisen, wenn er in zurechenbarer Weise – also sorgfaltswidrig – dem Rechtsverkehr Anlass gegeben hat, vom Vorliegen einer bindenden Erklärung auszugehen. Es ist daher trotz der Schwierigkeit, Zurechnungskriterien zu entwickeln und im Einzelfall zu gewichten, der hM zu folgen. Daher sind im konkreten Fall folgende Voraussetzungen zu prüfen. **9a**

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

(1) Verantwortlichkeit des Handelnden. Jeder Teilnehmer am Rechtsverkehr ist im Hinblick auf sein Handeln verpflichtet, die nach den Umständen zumutbare und gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um missverständliche (ausdrückliche oder schlüssige) Erklärungen zu vermeiden. Tut er dies nicht, so ist es gerechtfertigt, ihn zunächst an seinem Verhalten „festzuhalten", obwohl er sich nicht binden wollte. Eine wirksame Willenserklärung liegt somit trotz fehlenden Erklärungsbewusstseins vor, wenn der Handelnde für das **10**

13 Bork BGB AT Rn. 596–599.

14 Canaris NJW 1984, 2281: „Denn wenn nicht einmal derjenige, der bewußt den äußeren Tatbestand einer Willenserklärung setzt, nicht anzufechten braucht, dann auch und erst recht nicht derjenige, der dies unbewußt tut."

15 Allerdings wird eine Ersatzpflicht des Vertrauensschadens bejaht, die entweder auf culpa in contrahendo oder eine analoge Anwendung der §§ 118, 122 gestützt wird, s. Canaris NJW 1984, 2281; Neuner BGB AT § 32 Rn. 24.

16 ZB Jauernig/Mansel BGB Vor § 116 Rn. 5; ausführlich hierzu Werba, Die Willenserklärung ohne Willen, 2005, S. 28 ff., der selbst auf jedes subjektive Element der Willenserklärung verzichtet und durch Zurechnungskriterien ersetzt (S. 108 ff.).

Fehlen dieses Bewusstseins **verantwortlich** ist. Im **Fall 18** (→ Rn. 5) hätte K die Bedeutung seines Winkens unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt aus den vorangegangenen Versteigerungen kennen können; sein Winken wird ihm somit als wirksame Willenserklärung zugerechnet. Wäre K zum ersten Mal überhaupt auf einer Versteigerung und weiß er nicht über die dort üblichen Verhaltensweisen Bescheid, wird man ihm zumuten können (Sorgfaltspflicht!), sich zuvor über die dortigen Gepflogenheiten zu erkundigen, um nichts falsch zu machen.

Der Erklärende, dem die ungewollte Erklärung zunächst zugerechnet wird, hat aber die Möglichkeit, die Willenserklärung **anzufechten** (§ 119 Abs. 1) und somit rückwirkend zu beseitigen (§ 142 Abs. 1). Es liegt eine Art Inhaltsirrtum vor (analog § 119 Abs. 1), weil er eine solche Erklärung mit rechtlich erheblichem Charakter nicht abgeben wollte. Er muss dann allerdings im Streitfall beweisen, dass ihm das Erklärungsbewusstsein fehlte. Zudem hat er im Falle der Anfechtung dem Erklärungsempfänger den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er berechtigterweise auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraute (sog. Vertrauensschaden, § 122). K könnte sich somit im Beispielsfall durch Anfechtung von seiner Verpflichtung lösen, wäre aber uU zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Anfechtung ist aber erst dann erforderlich, wenn tatsächlich eine Willenserklärung vorliegt. Dies ist daher stets zuerst zu prüfen.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

11 **(2) Fehlender Vertrauensschutz für Erklärungsempfänger.** Auch bei zurechenbar fehlendem Erklärungsbewusstsein des Handelnden ist eine Willenserklärung zu verneinen, wenn der Erklärungsempfänger das fehlende Erklärungsbewusstsein **kennt.** In diesem Fall vertraut der Erklärungsempfänger nicht auf den objektiven Erklärungstatbestand und zieht daraus auch keine rechtlichen Folgerungen; er ist somit nicht schutzwürdig. Dieser Grundsatz folgt aus § 116 S. 2, wonach ein geheimer Vorbehalt des Erklärenden, der dem Adressaten bekannt ist, dazu führt, dass keine wirksame Erklärung vorliegt. Im **Beispielsfall 18** (→ Rn. 5) vertraut W jedoch darauf, dass das Winken (objektiver Erklärungstatbestand) des K die Abgabe eines Kaufangebots darstellt; dieses Vertrauen wird geschützt.

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn ein Anbieter A die allgemeine Unachtsamkeit von Partygästen auf einer Geburtstagsfeier ausnutzt und zusätzlich zu der zur Unterschrift herumgereichten Geburtstagskarte für den Gastgeber noch eine Bestellliste für ein von ihm verfasstes Buch in Umlauf

bringt. Unterschreibt hier ein ins Gespräch vertiefter Gast X die von A vorformulierte Bestellung, ohne genauer hinzuschauen in der Meinung, es handele sich um die Gratulation, so ist A trotz des sorgfaltswidrigen Verhaltens von X nicht schutzwürdig. Zwar kennt er den fehlenden Rechtsbindungswillen des X nicht positiv, hofft aber gerade darauf, dass X auch ohne einen solchen „versehentlich" unterschreibt.

c) Der Geschäftswille. Unter Geschäftswillen versteht man den auf eine **bestimmte Rechtsfolge** gerichteten Willen, also die Absicht, gerade ein ganz konkretes Geschäft abzuschließen. So hat im obigen Beispielsfall (→ Rn. 8) G Erklärungsbewusstsein, das auch sein Handeln in Bezug auf den Kaufvertrag deckt. Geschäftswillen hat er jedoch nur bezüglich des konkreten, von ihm gewollten Arbeitsvertrags. Der Geschäftswille gehört nicht zu den notwendigen Bestandteilen einer Willenserklärung. Wenn nicht einmal das aktuelle Bewusstsein, überhaupt eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben, für eine Willenserklärung erforderlich ist, dann kann erst recht kein konkreter Geschäftswille verlangt werden. Eine Willenserklärung liegt daher auch dann zunächst einmal vor, wenn der Erklärende sich zB über die Art des abzuschließenden Rechtsgeschäftes falsche Vorstellungen macht (zB Miete statt Leihe – zum Unterschied § 535 einerseits und § 598 andererseits lesen! → § 25 Rn. 34). Allerdings kann der Erklärende, bei dem dieser Wille falsch gebildet wurde, seine Erklärung anfechten (§ 119 Abs. 1: error in negotio), ist jedoch zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet (§ 122). 12

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Lösungsskizze Fall 18 (→ Rn. 5): 13

W → K auf Kaufpreiszahlung aus **§ 433 Abs. 2**

I. Anspruch entstanden: Hierzu müssten sich W und K iSd § 433 geeinigt haben. Hier ist zudem § 156 einschlägig, da der Vertrag – wenn überhaupt – im Zuge einer Versteigerung zustande kam.
   1. Angebot: denkbar durch Handheben des K
      a) wirksame Willenserklärung durch Handheben
         aa) objektiver Erklärungstatbestand: (+), Winken
         bb) subjektiver Erklärungstatbestand
            (1) Handlungswille (+), Winken war willensgesteuert
            (2) Erklärungsbewusstsein
               – positives Erklärungsbewusstsein (–), K dachte nicht an rechtsgeschäftliches Handeln
               – schuldhaftes Fehlen des Erklärungsbewusstseins und Vertrauensschutz des Empfängers (+), das objektive Erklärungsverhalten wird K daher zugerechnet.

cc) Geschäftswille für Willenserklärung nicht erforderlich

2. Annahme (+), durch Zuschlag des W (§ 156)

II. Anspruch nicht untergegangen und nicht einredebehaftet (+), Erklärung des K zwar anfechtbar, aber Anfechtung nicht ausdrücklich erklärt (stünde im Sachverhalt, dass K sich gegenüber W weigert, den Kaufpreis zu bezahlen, könnte man dies allerdings als Anfechtungserklärung auslegen – dann wäre weiter zu prüfen, → § 25 Rn. 17).

Ergebnis: W hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2.

3. Abgrenzung

14 **a) Realakte und geschäftsähnliche Handlungen.** Von den Willenserklärungen zu unterscheiden sind zunächst Realakte (Tathandlungen) und geschäftsähnliche Handlungen, vgl. dazu ausführlich → § 16 Rn. 28 ff.

b) Gefälligkeitsverhältnisse.

Schrifttum: Daßbach, Gefälligkeitsverhältnisse in der Fallbearbeitung, JA 2018, 575 ff.; Mersson, Zur Haftung bei Gefälligkeitsfahrten, DAR 1993, 87 ff.; Paulus, Die Abgrenzung zwischen Rechtsgeschäft und Gefälligkeit am Beispiel der Tischreservierung, JuS 2015, 496 ff.; Willoweit, Die Rechtsprechung zum Gefälligkeitshandeln, JuS 1986, 96 ff.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

15 **Fall 19:** Autofahrer A nimmt auf dem Weg von Konstanz nach Stuttgart an einer Autobahnraststätte kurz hinter Konstanz den Anhalter X mit und sagt zu, ihn in der Innenstadt von Stuttgart abzusetzen. Schon nach wenigen Kilometern geraten A und X aber über den Fahrstil des A in Streit. A fährt an die nächste Raststätte und wirft den X kurzerhand aus seinem Auto. X droht mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, da er auf diese Weise ein Vorstellungsgespräch in Stuttgart versäumt. Zu Recht? (ohne Lösungsskizze).

16 Eine (rechtlich erhebliche) Willenserklärung ist nur dann gegeben, wenn aus Sicht des Erklärungsempfängers ein Rechtsbindungswille kundgetan wird. Will der Erklärende erkennbar keine Rechtsfolge herbeiführen, so liegt auch keine Willenserklärung vor. Ob ein Rechtsbindungswille vorhanden ist, beurteilt sich danach, ob der Erklärungsempfänger unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 157) auf einen solchen Willen des Erklärenden schließen musste. Entscheidend ist somit nicht die innere Willensrichtung des Erklärenden, sondern wie sich

dem objektiven Beobachter sein Verhalten darstellt.[17] Problematisch ist der Rechtsbindungswille insbesondere bei **Gefälligkeiten,** dh bei einem Verhalten im gesellschaftlich-sozialen Bereich, für das regelmäßig auch **keine Gegenleistung** geschuldet wird.

aa) Reine Gefälligkeiten. Einladungen zu gesellschaftlichen Anlässen, Verabredungen gemeinsamer Freizeitveranstaltungen[18] etc werden regelmäßig ohne Rechtsbindungswillen ausgesprochen. Der Erklärende will sich weder zur Leistung verpflichten, noch besondere Sorgfaltspflichten beachten. So haftet das Geburtstagskind, das zu einer Feier einlädt, den Eingeladenen weder auf Erfüllung (= Durchführung der Geburtstagsfeier) noch auf Schadensersatz, wenn das Fest kurzfristig abgesagt wird. Gleiches gilt für reine Gefälligkeitsfahrten (einmalige Mitnahme der Nachbarin zum Einkauf; Mitnahme von minderjährigen Spielern zu Amateursportveranstaltung durch Familienmitglieder[19]), beispielsweise auch die Zusagen, Nachbars Garten während dessen Urlaub zu bewässern[20] oder die Überlassung eines Reitpferdes an einen Reiterkollegen für einen Ausritt. Die Abgrenzung, ob eine vertragliche Bindung von den Parteien gewollt ist, oder eine bloße Gefälligkeit vorliegt ohne jeden Rechtscharakter, muss durch **Auslegung** (§§ 133, 157 → § 18) anhand der Umstände des einzelnen Falles erfolgen. Alleine die Unentgeltlichkeit einer Zusage spricht noch nicht gegen einen Rechtsbindungswillen des Zusagenden, denn das BGB kennt eine Reihe nur einseitig verpflichtender (echter) Verträge wie Leihe, Schenkung oder Verwahrung (→ Rn. 19). **Indizien,** die auf einen Bindungswillen schließen lassen, sind die **Art** der Gefälligkeit, ihr **Grund und ihr Zweck,** ihre **wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung,** die bestehenden Interessenlagen, sowie der **Wert** der anvertrauten Sache.[21] Sprechen diese Umstände dafür, dass

17

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

17 Krit. zum Rechtsbindungswillen wegen seines angeblich häufig fiktiven Charakters Plander AcP 176 (1976), 425 (440 ff.); Flume BGB AT Bd. 2 § 7, 2 bis § 7, 6.

18 Vgl. RGZ 128, 39 (42): Einladung zur Treibjagd.

19 BGH NJW 2015, 2880 (reine Gefälligkeit gegenüber den Mitfahrern und dem Sportverein, daher auch keine Haftung auf GoA, §§ 677 ff.).

20 BGH NJW-RR 2017, 272 Rn. 8: die Frage war relevant, weil der Nachbar nach dem Gießen die Wasserzufuhr nicht sorgfältig abgedreht und fahrlässig einen erheblichen Wasserschaden verursacht hatte. Eine vertragliche Haftung schied aus, nicht aber eine solche aus § 823 Abs. 1.

21 Grundlegend BGHZ 21, 102 (106 f.) = NJW 1956, 1313: Das Zurverfügungstellen eines Fahrers für einen LKW-Ferntransport wurde dementsprechend als Vertrag eingeordnet; BGH NJW 2009, 1141 (telefonische Auskunft von Steuerberater kann Auskunftsvertrag begründen). Ebenso hat das OLG Zweibrücken (NJW-RR 2002, 1456) einen Vertrag angenommen, wenn der Vater dem Sohn unentgeltlich die Einlagerung von Gegenständen gestattet, die für den Sohn wirtschaftliche Existenzgrundlage waren.

sich eine Partei für den anderen erkennbar auf die Durchführung der „Vereinbarung" fest verlässt, ist vom Rechtsbindungswillen der Beteiligten auszugehen. In **Fall 19** ist die Mitnahme eines Anhalters eine reine Gefälligkeit, bei der kein Vertrag geschlossen wird.[22] A handelt typischerweise aus purer Freundlichkeit und möchte sich nicht rechtlich binden, die Zusage auch wirklich einzuhalten – zumal er den X und seine Motive (Vorstellungsgespräch in Stuttgart, das von wirtschaftlicher Bedeutung sein kann) gar nicht näher kennt.[23] Er kann den Anhalter daher jederzeit und ohne Angabe von Gründen (Ausnahme § 826, Strafrecht) auch vor dem Eintreffen in Stuttgart auffordern, wieder auszusteigen. Ein Erfüllungsanspruch mit entsprechenden Schadensersatzansprüchen bei Nichterfüllung (s. § 280) wird nicht begründet, ebenso wenig entstehen mangels Schuldverhältnis Pflichten nach § 241 Abs. 2. Daher kann X von A keinen Schadensersatz verlangen.[24] Anders beurteilt man inzwischen sog. Fahrgemeinschaften unter Arbeitskollegen. Während man hier früher Erfüllungsansprüche ablehnte und allenfalls im Falle der Schädigung bei Durchführung der vereinbarten gemeinsamen Fahrt Schadensersatzansprüche gewährte, kann man je nach wirtschaftlicher Bedeutung angesichts der heutigen Arbeits- und Verkehrsbedingungen auch zugunsten eines rechtlichen Bindungswillens entscheiden.[25] Sind die Arbeitskollegen zum Beispiel erkennbar darauf angewiesen, dass die tägliche Mitnahme reibungslos funktioniert (pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz, keine kurzfristigen Transportalternativen) und spielen darüber hinaus auch wirtschaftliche Gesichtspunkte (Benzinkosten) eine Rolle, so ist von einem Rechtsbindungswillen der Beteiligten auszugehen, der nicht nur zu Erfüllungs-, sondern auch zu Schadensersatzansprüchen führen kann, wenn die Mitnahme schuldhaft unterbleibt oder es zu Unfällen kommt.[26] Rechtlich liegt

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

22 Zutreffend Fezer/Obergfell Klausurenkurs BGB AT S. 51 f.; Köhler NVZ 2011, 105 (106 f.).
23 Selbst wenn auf den wichtigen Termin vorab hingewiesen wurde, wird der mitnehmende Fahrer im Zweifel keine rechtliche Verpflichtung eingehen wollen, den Anhalter rechtzeitig abzusetzen, Fezer/Obergfell Klausurenkurs BGB AT S. 53.
24 Kommt es unterwegs zu einem Unfall, so kann A jedoch nach deliktischen Vorschriften (§ 823 BGB) haften, wenn er den Unfall verschuldet hat. Auch ohne sein Verschulden kommt eine Haftung nach §§ 7, 8a StVG in Betracht.
25 So etwa Köhler NVZ 2011, 105.
26 Ausführlich vor allem auch zu den haftungs- und unfallversicherungsrechtlichen Fragen, Köhler NVZ 2011, 105 ff.

dann bei einer Fahrgemeinschaft eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 vor.[27]

bb) Sorgfaltspflichten auslösende Gefälligkeitsverhältnisse. Besondere Umstände können jedoch auch dazu führen, dass ein objektiver Beobachter trotz Vorliegens einer Gefälligkeit wenigstens auf einen eingeschränkten Bindungswillen des Erklärenden schließt. Auch dies kann allenfalls durch Auslegung anhand der in → Rn. 17 genannten Indizien entschieden werden.[28] Solche Beziehungen kann man als „Gefälligkeitsverhältnisse" im Gegensatz zur reinen „Gefälligkeit" ohne jeden Bindungswillen bezeichnen.[29] Im „Lottogemeinschafts"-Fall hatte der BGH[30] etwa zu entscheiden, ob sich ein Mitglied einer Spielgemeinschaft schadensersatzpflichtig macht, wenn er vergisst, den Lottoschein nach Einziehen der Beiträge aller Mitspieler mit den vereinbarten Zahlen auch auszufüllen und einzureichen. Da ausgerechnet auf diesen Schein ein beträchtlicher Gewinn entfallen wäre, verlangten die Mitspieler Schadensersatz. Der BGH beschränkte die rechtliche Bindungswirkung der einzelnen Spieler auf die Verpflichtung, Beiträge zu leisten und einen möglichen Gewinn zu verteilen. Er lehnte jedoch im Hinblick auf das unüberschaubare, ggf. sogar existenzbedrohende Risiko eine Rechtspflicht zum Einreichen des Lottoscheins ab. Hier hätte es wohl näher gelegen, anzunehmen, dass die Beteiligten durchaus mit rechtlichem Bindungswillen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 705) gegründet haben und die Schadensersatzpflicht wegen eines reduzierten Haftungsmaßstabs oder eines konkludent vereinbarten Haftungsausschlusses zu verneinen.[31] 18

In anderen Fällen kann die Auslegung dazu führen, dass zwar keine Erfüllungspflichten im Sinne primärer Leistungspflichten beste-

27 Anders hingegen, wenn ein Mitglied einer Reisegruppe, die eine Rundreise durch Kanada macht, sich spontan bereit erklärt, einen Mietwagen zu fahren, weil der Reiseveranstalter sonst keine Transportmöglichkeit zu einer Sehenswürdigkeit zur Verfügung stellen kann. Werden bei einem Unfall die Mitreisenden verletzt, fehlt es nicht nur wegen einer reinen Gefälligkeit des Fahrers an einer vertraglichen Anspruchsgrundlage, das OLG Köln (BeckRS 2008, 17386) ging auch zu Recht von einem konkludenten Haftungsausschluss aus.

28 Ablehnend insoweit Bork BGB AT Rn. 681, der im Ergebnis ebenfalls ein „vertragsähnliches Vertrauensverhältnis" annimmt (→ Rn. 682 f.), aber zu Recht darauf hinweist, dass es durch Auslegung kaum zu ermitteln ist, ob sich jemand zwar nicht auf Leistungspflichten, aber auf sekundäre Verhaltenspflichten einlassen wollte.

29 Die Terminologie ist uneinheitlich, Fezer/Obergfell Klausurenkurs BGB AT S. 40 spricht etwa von Gefälligkeitsverhältnissen und Gefälligkeitsschuldverhältnissen.

30 BGH NJW 1974, 1707.

31 Zutreffend Fezer/Obergfell Klausurenkurs BGB AT S. 44.

beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

hen, jedoch insoweit eine rechtliche Bindung angenommen wird, als der andere Teile zum Schadensersatz berechtigt sein soll, wenn die zugesagte Gefälligkeit nicht sorgfältig erbracht wird.[32] Allerdings muss die Annahme einer solchen eingeschränkten Rechtspflicht und des sich daraus ergebenden Schadensersatzrisikos für den Handelnden zumutbar sein.[33]

Beispiel: Der Freund F des Geschäftsmanns G wird von diesem gebeten, einen Brief in den Briefkasten zu werfen. F weiß, dass der Brief die Annahme eines Kaufangebots im Volumen von mehreren Millionen EUR enthält. F vergisst, den Brief einzuwerfen und holt dies mehrere Tage später nach, so dass der Kaufvertrag nicht mehr zustande kommt. F haftet nicht auf Schadensersatz, wenn G als Ersatz für dieses „geplatzte" Geschäft einen höheren Kaufpreis für die gewünschte Ware zahlen muss. Ein derartiges Schadensersatzrisiko wäre dem F angesichts eines Freundschaftsdienstes nicht zumutbar.[34]

Legt man den Bindungswillen des Erklärenden so aus, dass eine schuldhafte Verletzung der Sorgfalt Schadensersatzansprüche auslöst, so handelt es sich nur um eine vertragsähnliche Rechtsbeziehung, bei der im Gegensatz zu rein „deliktischen" Beziehungen freiwillig Sorgfaltspflichten gegenüber dem anderen Teil übernommen werden.[35]

Ein Beispiel, das in diese Kategorie fällt, ist die Einladung durch Eltern zum Kindergeburtstag. Während die sonstige Abrede zur Kinderbetreuung regelmäßig eher reine Gefälligkeit ist[36], wird durch die ausdrückliche Einladung für die bestehenden Risiken des Festes ein besonderes Vertrauen begründet[37]. Kommt ein Kind infolge schuldhaften Handelns der einladenden Eltern zu Schaden, bestehen daher ebenfalls Schadensersatzansprüche.[38] Streitig ist die Haftung auch für

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

32 So etwa Paulus JuS 2015, 496 für Tischreservierung in Speiselokal (gegenseitige Schutz- und Rücksichtnahmepflichten); ferner Willoweit JuS 1986, 96 (106).

33 BGH NJW 1992, 498; 1974, 1705.

34 Überlegungen zur Verletzung von Sorgfaltspflichten im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen liegen insbesondere dort nahe, wo eine Ersatzpflicht nach Deliktsrecht nicht in Frage kommt, etwa weil kein absolutes Rechtsgut nach § 823 Abs. 1 verletzt ist wie im vorliegenden Beispiel oder bei Beratungsfällen im Bekanntenkreis, aus denen Vermögensschäden resultierten, s. auch Riehm, Examinatorium BGB, Allgemeiner Teil, 2015, Rn. 144 f.

35 Grundlegend Schwerdtner NJW 1971, 1673; s. auch MüKoBGB/Bachmann § 241 Rn. 178 ff.

36 BGH NJW 1968, 1874 („Nachbarschaftsdienst").

37 Daher macht es einen Unterschied, ob man allgemein zu geselligem Beisammensein einlädt (dies begründet keinerlei rechtliche Verpflichtungen) oder ob man gerade Kinder einlädt, die aufsichtsbedürftig sind.

38 Vgl. OLG Celle NJW-RR 1987, 1384 – die gegenteilige Auffassung scheint aber auch gut vertretbar. Das OLG Koblenz NJW-RR 2002, 595 lehnte die Haftung einer Nachbarin ab, die es gefälligkeitshalber übernommen hatte, in einem unbewohnten, zum Verkauf stehenden Haus gelegentlich Reinigungsarbeiten durchzuführen. Sie